



## **Gebühren- und Aufwandsentschädigungsordnung B.C. Main-Taunus-Redwings 1994 e.V.**

### **§1) Arbeitsstunden:**

#### **Artikel 1**

##### **Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden und deren Definition**

Jedes aktive Mitglied des Vereins erlangt mit dem Stimmrecht (ab 16 Jahren) auch die Pflicht zur Leistung von jährlichen Arbeitsstunden zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens und zur Gewährleistung des Spielbetriebes. Die Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden beginnt, wie auch das Stimmrecht, mit dem Kalenderjahr in dem das Mitglied sein 16. Lebensjahr beendet und nicht erst an dem Tag an dem das 16. Lebensjahr vollendet wird. Diese Pflicht und die sich aus der Nichtleistung der Arbeitsstunden ergebenden Abgaben (Artikel 3) wird durch den Eintritt in den Verein anerkannt. Von der Pflicht zu Erbringung von Arbeitsstunden sind Mitglieder ausgenommen, die ausschließlich am Trainings- und Spielbetrieb des Fun-Softballteams teilnehmen.

#### **Artikel 2**

##### **Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden je Mitglied**

Die Anzahl der jährlich von jedem Mitglied gemäß Artikel 1 (Arbeitsstunden) zu leistenden Arbeitsstunden beträgt pauschal 2 Arbeitsstunden für jeden Monat der Mitgliedschaft und beläuft sich somit auf

**maximal 24 Stunden pro Kalenderjahr**

## **Artikel 3**

### **Erbringung von Arbeitsstunden**

Arbeitsstunden gem. § 1 Artikel 1 können unter anderem durch folgende Aktivitäten erbracht werden (Aufzählung nicht vollständig und abschließend)

- Bewirtung während der Heimspiele
- Feste an denen der Verein teilnimmt
- Platz- und Materialpflagemassnahmen
- Offizielle Tätigkeiten im Rahmen des Spielbetriebs (Umpire, Scorer)
- Betreuung von Projekttagen oder –wochen bzw. Ferienspielen
- Sowie sonstige Aktivitäten, die zum Wohl des Vereins vorgenommen werden.

Die Anzahl der anrechenbaren Stunden z.B. für Scorer-, Grill-, oder Umpireeinsätze wird vor der Saison pauschal vom Vorstand festgelegt und kann durch jedes Mitglied auf Anfrage eingesehen werden.

Eine Gewichtung oder Wertung der Arbeitsstunden erfolgt nicht, jedoch sollte darauf geachtet werden, dass eine möglichst "faire" Verteilung stattfindet.

Eine Ableistung der zu leistenden Arbeitsstunden ausschließlich durch Arbeitsstunden mit Umpire- oder Scorerentschädigung im Eigen- oder Fremdverein (s.§2), Artikel 6) sollte nicht stattfinden.

## **Artikel 4**

### **Gebühren bei Nichtleistung der Arbeitsstunden**

Sollte ein Mitglied die von Ihm zu leistenden Arbeitsstunden nicht erbringen, so sind folgende Vorgehensweisen möglich:

- 1) Das betreffende Mitglied mit Minderarbeitsstunden einigt sich mit einem anderen Mitglied mit Mehrarbeitsstunden auf die Übernahme der zu leistenden Arbeitsstunden. Die Regelung der Entschädigung bleibt den Mitgliedern untereinander überlassen. Die Übertragung von Arbeitsstunden ist der Geschäftsstelle bis zum 30.12. des betreffenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen, Übertragungen nach diesem Stichtag, werden nicht mehr berücksichtigt.

- 2) Findet eine unter 1) beschriebene Einigung nicht statt, müssen die zunächst nicht geleisteten Arbeitsstunden von anderen Mitgliedern übernommen werden. Die Mitglieder, die nicht auf die von ihnen zu leistende Anzahl von Arbeitsstunden kommen, verpflichten sich, für jede nicht geleistete Arbeitsstunde eine Gebühr an den Verein zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Gebühr je Stunde orientiert sich an der Summe der insgesamt nicht erbrachten Arbeitsstunden. Es gilt folgende Staffelung:

Weniger als 50% der zu erbringenden Stunden erbracht:

€ 10,-- je nicht erbrachter Stunde

Mehr als 50% aber weniger als 100% der zu erbringenden Stunden erbracht

€ 5,-je nicht erbrachter Stunde

## **Artikel 5**

### **Entgeltregelung für zusätzlich geleistete Arbeitsstunden**

Hat ein Mitglied zusätzliche Arbeitsstunden übernommen, so kann der Verein diese Arbeitsstunden bezahlen, sofern die finanzielle Situation des Vereins dies ohne nachhaltigen Schaden für den Verein zulässt. Die dabei anzuwendende Regelung lautet wie folgt:

Leistet ein Mitglied zusätzliche Mehrarbeitsstunden, so kann dies zu einem Stundensatz von € 5,-- für jede Arbeitsstunde, vergütet werden. Die Obergrenze für vergütete Mehrarbeitsstunden wird auf 150% der zu leistenden Stunden festgelegt.

Ein Rechtsanspruch auf Vergütung von Mehrarbeitsstunden besteht nicht. Die mitgliedsindividuelle Entscheidung zur Entgeltregelung von Mehrarbeitsstunden beschließt der Vorstand.

## **Artikel 6**

### **Aufhebung der Pflicht zur Leistung der Arbeitsstunden**

Die Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden für aktive Mitglieder erlischt durch die Mitteilung, dass das Mitglied am Spielbetrieb gar nicht mehr, oder nur vorübergehend nicht mehr teilnimmt. Diese Tatsache ist dem

Vorstand oder dem Trainer schriftlich mitzuteilen. Es handelt sich bei diesem „Wechsel“ nicht um eine Abmeldung in den passiven Status, sondern lediglich um eine „Ruhestellung“ für das Arbeitsstundenmodell. Für den Zeitraum in dem das Mitglied am Spielbetrieb teilgenommen hat, sind in jedem Fall die anteilig fälligen Arbeitsstunden zu erbringen. Die „Ruhestellung“ erlischt mit sofortiger Wirkung, sollte das betreffende Mitglied wieder am Spielbetrieb teilnehmen. In diesem Fall tritt die Pflicht zur Erbringung der Arbeitsstunden erneut in Kraft. Ein Wechsel ist innerhalb eines Kalenderjahres nur einmal in jede Richtung möglich.

## **Artikel 7**

### **Ausnahmen von der Pflicht zur Leistung der Arbeitsstunden**

Von der Regelung der Leistung einer Gebühr bei Nichterbringen der Arbeitsstunden sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie die Trainer ausgenommen, da diese für den Verein auf anderen als den unter Artikel 1 (Arbeitsstunden) genannten Gebieten jährlich weit mehr Arbeitsstunden leisten.

Ebenso sind die vor genannten Personen von einer Entschädigung bei mehrgeleisteten Arbeitsstunden ausgeschlossen.

## **§2) Aufwandsentschädigungen**

### **Artikel 1**

#### **Anspruch auf Aufwandsentschädigung**

Jedes Vereinsmitglied, das eine offizielle Tätigkeit im Namen des Vereins ausübt, hat Anspruch auf Ersatz der ihr/ihm im Rahmen dieser Tätigkeit entstandenen Aufwendungen. Voraussetzung für die Entstehung eines Aufwendungsersatzanspruchs ist die Zustimmung/Einwilligung des Vorstandes bzw. die Beauftragung zur Ausübung dieser Tätigkeit durch die Vereinsführung.

### **Artikel 2**

#### **Nachweispflicht**

Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Artikel 1 Aufwandsentschädigungen entsteht nur dann, wenn die/der Antragsteller ihre/seine Aufwendungen in ordnungsgemäßer Form nachweisen bzw. belegen kann (Abrechnungen, Belege etc.).

### **Artikel 3**

#### **Verjährung**

Die Ansprüche einer/eines Begünstigten verjähren, soweit diese nicht innerhalb eines Jahres nach Entstehung gegenüber dem Vorstand geltend gemacht wurden

### **Artikel 4**

#### **Höhe und Art der Aufwendungsentschädigung**

Die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung ist nach Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit variabel und wird durch den Vorstand festgelegt bzw. bewilligt.

## **Artikel 5**

### **Trainerentschädigung**

Der Verein wird jedem von Ihm beauftragten Trainer / Übungsleiter zum Ausgleich seiner Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung zahlen. Die Höhe der jeweiligen Entschädigung wird in einem zwischen dem Verein und dem Trainer / Übungsleiter zu schließenden Vertrag festgelegt.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach der Lizenzstufe (nur Baseball) bzw. der betreuten Mannschaft.

Die Erstattung der jeweiligen Aufwendungen erfolgt nach Vorlage des Tätigkeitsnachweises im folgenden Monat.

Die Aufwandsentschädigungen sind der Höhe nach auf die jeweils geltenden Pausch- oder Höchstbeträge begrenzt.

Alles Weitere regelt der jeweilige Vertrag zwischen Verein und Trainer / Übungsleiter.

## **Artikel 6**

### **Umpire- und Scorerentschädigung**

Der Verein wird jedem Umpire und Scorer pro Heimspieltag der Jugendabteilung eine Aufwandsentschädigung von € 10,-- bezahlen.

Für einen Spieltag der Schülermannschaft (3 Spiele) erhält jeder Umpire und Scorer aufgrund der vorhandenen Zeitbegrenzung eine Pauschale von € 20,--.

Ausgenommen von der obigen Regelung sind Mitglieder des Vorstandes bzw. Personen in anderen offiziellen Funktionen des Vereins.

## **§3) Strafen**

### **Artikel 1**

#### **Strafen aus dem Spielbetrieb**

Jede während des Spielbetriebs durch den Verband ausgesprochene Strafe (z.B. wegen einer „Ejection“ oder dem Nichterscheinen zu einem Umpireinsatz) gegen ein Vereinsmitglied ist eine persönliche Strafe und ist vom betreffenden Mitglied zu zahlen.

Der Verein wird diese Strafe dem jeweiligen Mitglied in Rechnung stellen und jedes Mitglied verpflichtet sich, diese Strafe fristgerecht an den Verein zu zahlen.

Von den genannten Strafen ausgenommen sind Scoringstrafen.

### **Artikel 2**

#### **Strafen durch den Verein**

Der Verein kann jedem Mitglied aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens durch einen Vorstandsbeschluss unter Anführung von Gründen eine persönliche Strafe auferlegen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, diese Strafe fristgerecht an den Verein zu zahlen.

Zu vereinsschädigendem Verhalten zählen unter anderem:

- Jegliches Fehlverhalten und Störung der öffentlichen Ordnung mit Rückschlußmöglichkeit auf den Verein, wie z.B. maßloses Trinken in Vereinskleidung bzw. daraus resultierende Beleidigungen Dritter
- Ungebührliches Verhalten während einer Tätigkeit für den Verein
- Verbreiten von Unwahrheiten
- Verhalten, das zu Strafen/Kosten für den Verein führt